

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **gemischten Ehen in der Erzdiözese Freiburg**

**Erzdiözese <Freiburg, Breisgau>**

**Regensburg, 1846**

§ 16. Kommunikation mit der Regierung. Ausführliche Vorstellung

**urn:nbn:de:bsz:31-13347**

des Erzbischofs Hermann von Vicari. Interessant mag dem Leser noch seyn die treffliche Bemerkung, welche Dr. v. Vicari an den Rand des Beschlusses schrieb, weil er nicht expedirt wurde, „bis die Staatsbehörde in dieser Gewissens-Sache der Kirchenbehörde den Entscheid gegeben!!! o temporal! o mores!“ —

§. 16.

Communication mit der Regierung. Ausführliche Vorstellung.

Wie's im vorigen Beschluß ausgemacht, so geschah's. Man trat in Betreff der gemischten Ehen mit der Regierung in Communication. Am 22. Juni 1838 wurde eine ausführliche Vorstellung an die katholische Kirchensektion abgesendet. Sie folgt hier theilweis wörtlich:

Erzbischöfliches Ordinariat.

Nr. 4072.

Freiburg, den 22. Juni 1838.

Es werden reproducirt die Akten über die gemischten Ehen.

B e s c h l u ß.

An das großherzogl. hochpreisl. Ministerium d. J. Kathol. Kirchensektion ist zu erlassen.

Wir wenden uns confidentiell, und mit jener unumwundenen Aufrichtigkeit, welche sich Stellen in folgewichtiger Angelegenheiten des Staates und der Kirche schuldig sind, an Eine hochpreisl. katholische Ministerialsektion, um in Dienstfreundschaft mit Wohlverfehlen einen Weg zu finden, bei gemischten Ehen die katholische Kirchendisziplin mit dem, was im Großherzogthum Baden gebräuchlich ist, auszugleichen.

Zuvörderst bemerken wir ausdrücklich, was wohl ohne unsere Bemerkung bekannt ist, daß wir uns dieses Gegenstandes wegen in einer peinlichen Lage befinden. Es hat nämlich bei Eingehung gemischter Ehen seit einiger Zeit auch in unserer Erzdiocese sich eine Praxis zu entwickeln begonnen, welche gegen

die katholischen Kirchengesetze läuft. Das Prinzip der katholischen Kirche über Eingehung gemischter Ehen ist in einer Reihe von Concilenschlüssen und in vielen Breven der Kirchenoberhäupter ausgesprochen.

Gegen die neuere Praxis sind in verschiedenen Kirchentheilen Bedenken laut geworden; und die Gewissen fühlten sich beunruhigt. Unser in Gott ruhende Herr Erzbischof erhielt von dem Oberhaupt unserer Kirche 16 Tage vor seinem Tode über die Verfahrungsweise bei gemischten Ehen eine Vorschrift, welche wir in Abschrift beizulegen uns beehren.

Durch das Kölner Ereigniß ist die Welt, wie die Kirche, auf die neuere Praxis, und ihr Verhältniß zur Kirchenlehre und zur Kirchendisziplin, allgemein aufmerksam geworden. Die weltkundige Thatsache mit der weltkundigen Entscheidung des Kirchenoberhauptes läßt sich nicht ignoriren.

Da nun die erwähnte neuere Praxis — welche sich theils stillschweigend, theils unter Bedenken, theils unter Widersprüchen zumal in einigen Theilen Deutschlands immer mehr und mehr durchzubilden schien — mit den ältern Concilienbeschlüssen, Kirchengesetzen und Erklärungen der Päpste — insbesondere mit denen Pius VIII. und Gregors XVI. — im Widerspruch steht, und dieser Widerspruch weltkundig ist, so würden wir aus der Kircheneinheit herausfallen, wenn wir in unserer Erzdiocese diese neuere Praxis sich fortbilden ließen. Was bisher ein unbestimmter Zustand war, könnte nun zu den Anfängen einer bewußten Kirchenspaltung führen, und auch die politische Ruhe gefährden. Einer Kirchenspaltung, sowie den Störungen politischer Ruhe vorzubeugen, sind wir vor Gott durch Gewissen und Amt verpflichtet.

Auch der Staatsbehörde sind kirchliche Spannungen wegen ihren Rückwirkungen auf die bürgerlichen Verhältnisse zuwider. Wir werden uns daher wohl nicht irren, wenn wir dafür halten, eine Anregung zu confidentieller Berathung über diesen Gegenstand sei selbst einer hohen Staatsbehörde nicht unerwünscht.

Um so mehr halten wir diese Anregung für angemessen, da vorauszusehen ist, daß dieses in öffentlichen Blättern allgemein angeregten Gegenstandes wegen vielleicht eine epistola encyclica an alle Bischöfe der katholischen Kirche ergehen könnte, welche die durch so viele Concilienbeschlüsse und päpstlichen Entscheidungen bestimmte alte Kirchendisziplin auf's neue einschärfen wird.

Um nun den der Kirche wie dem Staate immer unangenehmen Mißverständnissen und Spannungen — von denen die Gemüther nicht frei sind, oder nicht frei bleiben würden — zur rechten Zeit zuvorzukommen, glauben wir unsere doppelte Pflicht gegen unsere Kirche sowohl als gegen unsern Staat zu erfüllen, indem wir die Einlenkung der neuen Praxis in die der katholischen Kirchengesetze bei gemischten Ehen beginnen. Vertrauensvoll machen wir von diesem unserm Vorhaben, wozu wir uns vor Gott verpflichtet fühlen, unserer Staatsbehörde die aufrichtige Anzeige. Indem wir dieses thun, sind wir der festen Ueberzeugung, die höhern und höchsten Staatsbehörden werden in unserer Anzeige unser Pflichtgefühl für unsern Staat gerne und billigend anerkennen; — und uns über die Weise der Erfüllung unserer kirchlichen Pflicht wohlwollend mit ihrer Weisheit sowohl, als mit ihnen dadurch etwa nothwendig werdenden Verordnungen, resp. Erläuterungen der Staatsgesetze, entgegenkommen.

Um von dieser Weisheit der Staatsmänner unseres Großherzogthums uns die Auslegung der Staatsgesetze, wo diese in Ehesachen an die Kirchengesetze eng und scharf angrenzen, in jener Weise geben zu lassen, welche zur Beruhigung der Gewissensfreiheit der Katholiken das Kirchengesetz neben sich bestehen läßt, — haben wir noch keinen Schritt gethan, wodurch im Punkte der gemischten Ehe das, was uns unumgänglich nöthig scheint, bewirkt werden soll.

Dieses uns unumgänglich nöthig Scheinende ist — eine Republikation der über die Eingehung gemischter Ehen kirchlich anerkannten katholischen Disciplin an unsern Klerus.

Dieser Republikation glauben wir die von den Kirchenoberhäuptern Pius VIII. und Gregor XVI. gegebenen Entscheidungen zu Grund legen zu müssen, indem namentlich in Demjenigen, was an die königl. preussischen und königl. bayerischen Regierungen ergangen ist, die gegenwärtigen Verhältnisse in Deutschland in besondere Berücksichtigung genommen sind.

In unserer oberrheinischen Kirchenprovinz haben wir schon Vorgänge einer solchen Republikation der katholischen Kirchen-disciplin. Das bischöfliche Domkapitel in Fulda hat, wie aus öffentlichen Blättern allgemein bekannt ist, schon unter dem 21. April 1837 durch ein Circulare an sämtliche katholische Pfarrer und Seelsorger in der Diocese Fulda, kurhessischen Antheils, die Grundsätze unserer Kirche bei Eingehung gemischter Ehen wieder eingeschränkt. — Ebenso melden öffentliche Blätter, daß zwischen dem bischöflichen Ordinariate Mainz und dem großherzogl. hessischen Ministerium eine Uebereinkunft abgeschlossen worden sei, worin folgendes bestimmt wurde:

„Bei gemischten Ehen bleibt es

- 1) den Brautleuten überlassen, sich von dem Pfarrer der einen oder der andern Confession trauen zu lassen;
- 2) dem Pfarrer bleibt es überlassen, zu trauen, oder nicht zu trauen, je nach der Vorschrift seines Gewissens, (d. h. bei dem katholischen Pfarrer nach dem Gesetze seiner Kirche.);
- 3) im Fall der Verweigerung der Trauung ist der Pfarrer gehalten, zu proklamiren und den Proklamationschein, aber nicht Dimissorialien, auszustellen.“ —

Es belebt uns die zuversichtliche Hoffnung, unsere hohe Landesregierung, welche mit der großherzogl. hessischen Regierung über die Verhältnisse der oberrheinischen Kirchenprovinz Uebereinkünfte getroffen hat, werde der Kirchenbehörde ihrer kathol. Unterthanen wohl eben so väterlich dasjenige öffentlich zugehen, was anderwärts als die Rechte des Staates und die Principien der Kirche mit gleicher Gerechtigkeit berücksichtigend anerkannt worden ist. —

Die Punkte, welche in unsere Republikation der Kirchen-  
disciplin aufzunehmen wären, dürften nun folgende seyn:

1) Der katholische Seelsorger hat dem bei ihm erscheinenden katholischen Brauttheil, welcher eine gemischte Ehe eingehen will, im Geiste der Liebe davon abzurathen.

2) Beharrt derselbe darauf, seine vorhabende gemischte Ehe einzugehen, so hat der Seelsorger demselben die Gewissenspflicht des Katholiken, alle seine Kinder in seiner Confession zu erziehen, und diese Kindererziehung gesetzlich sicher stellen zu lassen, in der Liebe und Geduld Christi vorzustellen.

3) Kann der Pfarrer diese katholische Kindererziehung nicht erwirken, so hat er — wenn die Brautleute auf ihrem Chevorhaben verharren — die Proklamation vorzunehmen, und wenn kein Hinderniß entdeckt wird, den Proklamationschein auszustellen.

4) Verlangen die Brautleute von dem katholischen Pfarrer ausdrücklich die Einsegnung der Ehe, so kann derselbe diesem Verlangen im Falle der akatholischen Kindererziehung nicht entsprechen. Aber er darf und soll, — wenn die Brautleute dieß weitere Verlangen stellen — durch die assistentia passiva als testis qualificatus et autorizabilis excluso omni ritu catholico — durch Vernehmung der wechselseitigen Einwilligung der Ehe assistiren, und sodann die auf eine solche Weise vor ihm geschlossene gemischte Ehe in die Trauungsmatrikel eintragen.

5) Würde aber ein Brautpaar diese assist. pass. nicht verlangen, sondern sich nur bei dem evangelischen protestantischen Pfarrer ehelich verbinden wollen, so steht es nicht in der Gewalt des katholischen Pfarrers, dieses zu hindern; es erkennt auch die katholische Kirche eine solche Ehe für eine wahre und gültige Ehe an.

6) Wegen der bei gemischten Ehen gebräuchlichen Dispensation hat sich jeder Pfarrer an seinen Erzbischof zu wenden."

Nach diesem wird darauf hingewiesen, daß der Angelpunkt, um den sich Alles drehe, sei: die Verweigerung der Einsegnung bei akatholischer Kindererziehung. Es wird darauf aufmerksam

Ehen, die gemischten.

gemacht, wie die königlich preussische Regierung nachgegeben. Alsdann wird die Harmonie der badischen Landesgesetze mit den kirchlichen Vorschriften nachgewiesen. Man wolle zwar die Gesetze nicht in eigener Willkür deuten. Sollten demnach die Staatsgesetze den kirchlichen Vorschriften entgegen seyn, „so legte uns (also heißt es) unsere Kirche die heilige Pflicht auf, vor den Stufen unseres erhabenen Fürsten treu und bittend zu erscheinen, daß Höchstersebe unsere Kirchenlehre oder Disciplin durch gnädigste Milde rung der Staatsgesetze, zur Wahrung der Gewissensfreiheit, berücksichtigen wolle.“ —

## §. 17.

## Antwort der Kirchensektion.

Bis in den Dezember hinein ward in Karlsruhe über die Eingabe des Ordinariates deliberrt. Am 5. Dezember 1838 endlich kam eine ausführliche Darstellung der Gründe, aus denen man sich auf die Republikation der kirchlichen Vorschriften nicht einlassen könne. Wir führen hier einige an:

In diesem Ministerialerlaß wird behauptet:

- a) Gegen die gemischten Ehen überhaupt bestehe kein allgemeines Kirchengesetz.
- b) Der alte Begriff von Häretikern dürfe nicht auf die heutigen Protestanten übertragen werden, von denen man sie, zumal in Deutschland, von Rechts wegen unterscheiden müsse. Daher verliere auch die Berufung auf Concilienbeschlüsse jede Beweisraft.
- c) Die Päpste haben von jeher die gemischten Ehen nach verschiedenen Grundsätzen beurtheilt, und nach Verschiedenheit der Umstände von einander abweichende Entscheidungen gegeben.
- d) Alle päpstlichen Constitutionen, die etwa mit dem Concordat im Widerspruch stehen, seien unverbindlich.
- e) Gemischte Ehen seien nur für diejenigen sündhaft, welche sie in ihrem Gewissen für sündhaft halten.
- f) Im Disciplinarpunkt der gemischten Ehen sei in den ver-